



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	251-1

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bordnetzentwicklung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 16. Mai 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S.369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bordnetzentwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 1. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Wissenschaften“ das Wort „-Fachhochschule“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
2. § 4 wird geändert wie folgt:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „mindestens“ die Ziffer „100“ durch die Ziffer „90“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird geändert wie folgt:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „Bewerber“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Worte „in Vollzeit“ neu eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „abzulegen sind bzw.“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

4. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „in“ die Worte „einer Fremdsprache“ durch die Worte „englischer Sprache“ ersetzt.

5. § 7 wird geändert wie folgt:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ gestrichen und es werden vor dem Wort „Prüfungsgesamtergebnis“ die Worte „Bewertung von Prüfungsleistungen“ neu eingefügt.
- b) Absatz 2 wird geändert wie folgt:
 - aa) Satz 1 wird neu gefasst wie folgt:

„Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.“
 - bb) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prädikaten“ die Worte „ „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ “ durch die Worte „ „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ “ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird geändert wie folgt:
 - aa) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 6 Satz 1. In diesem Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2, 3 und 4 neu angefügt:

„²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der

Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.“

6. In § 9 Absatz 4 wird nach dem Wort „beiden“ das Wort „Prüfer“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt und nach dem Wort „Regel“ werden die Worte „hauptamtliche Professorin oder“ neu eingefügt. Nach dem Wort „Landshut,“ werden die Worte „deren oder“ neu eingefügt.

7. § 11 ist wie folgt zu fassen:

„Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2017/18 oder später aufnehmen.

(3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2017 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2015 fort.

²Hiervon ausgenommen sind die Festlegungen zu den Modulen BNE 220 „Logistik- und Fabrikplanung“ sowie BNE 260 „Ausgewählte Managementthemen der Automobilwirtschaft“, für die die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2017 gelten.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
Erstes und zweites Semester										
BNE110	Entwurf physikalischer Bordnetze mit CAD-Tools I	PFM	de, en	SU	4	5		StA	ca. 20 Seiten	5/90
BNE120	Produktions- und Prozessplanung	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE130	Bordnetzarchitektur	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE140	Leitungs-, Kontakt- und Isolationswerkstoffe	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE150	Elektrische Verbindungstechnik	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE160	Schwingungstechnik	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE210	Entwurf physikalische Bordnetz mit CAD-Tools II	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE220	Logistik- und Fabrikplanung	PFM	de, en	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE230	Fahrzeugintegration	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE240	Automobilelektronik	PFM	de, en	SU, PR	4	5	1 Referat (15 min.)	schr.Pr.	90 min	5/90
BNE250	Six Sigma in Produktion und Dienstleistung	PFM	de, en	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	5/90
BNE260	Ausgewählte Managementthemen der Automobilwirtschaft	PFM	de, en	SU	4	5		Ref. und StA	15 min ca. 15 Seiten	5/90
Summe					48	60				

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
Drittes Semester										
BNE300	Masterarbeit	PFM	de, en			30				30/90
Summe					0	30				

ECTS-Punkte gesamt	90
--------------------	----

Erläuterungen der Abkürzungen

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref.	Referat
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	StA	Studienarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr.Pr.	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen	SU	seminaristischer Unterricht
LN	Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunde
m.E.	mit Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	ZV	Zulassungsvoraussetzung
o.E.	ohne Erfolg		
PFM	Pflichtmodul		
PA	Projektarbeit		

§ 2

Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 16. Mai 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 20. Juli 2017

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2017.